

18.04.94**Empfehlungen**
der AusschüsseV - In - Uzu Punkt der 668. Sitzung des Bundesrates am 29. April 1994

Entschließung des Bundesrates zur Einführung von Vorschriften für die Nutzung von Hubschrauber-Flugplätzen der alliierten Streitkräfte

- Antrag des Landes Hessen -

Der federführende Ausschuß für Verteidigung,
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten und
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
empfehlen dem Bundesrat, die Entschließung in der nachfolgenden Fassung anzunehmen:

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, für Hubschrauber-Flugplätze der alliierten Streitkräfte verbindliche Regelungen über betriebliche Nutzungen herbeizuführen, durch die den berechtigten Interessen der Bevölkerung in der Umgebung der Flugplätze angemessen Rechnung getragen wird.

Begründung:

Für die Nutzung von Hubschrauber-Flugplätzen der alliierten Streitkräfte bestehen keine einheitlichen Vorschriften. Vielmehr gibt es bei den alliierten Streitkräften, denen in der Bundesrepublik nach dem Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut Liegenschaften für den Betrieb von Flugplätzen überlassen worden sind, unterschiedliche betriebliche Regelungen. Diese sind jedoch weder in Verwaltungsvereinbarungen festgelegt worden noch in deutschen Vorschriften enthalten, sondern wurden, ohne verbindliche Wirkung zu haben, vielfach zwischen den Ländern und den Kommunen mit den Gaststreitkräften vereinbart.

Zwar legten sich die Alliierten auf einigen der von ihnen als Flugplätze genutzten Liegenschaften Selbstbeschränkungen auf, wie beispielsweise das Konzept "Fly smart" der amerikanischen Streitkräfte. Dies enthält jedoch keine strikte Weisung und wird häufig mißachtet.

Die von den Hubschrauber-Flugplätzen ausgehenden Lärmemissionen haben inzwischen teilweise ein Ausmaß erreicht, das über eine bloße Belästigung hinausgeht und gesundheitliche Schäden der Anwohner dieser Flugplätze befürchten läßt. Die

...

Belastungen der Bürger haben in den vergangenen Jahren erheblich zugenommen, und zwar vor allem seit der Einführung neuer Hubschraubermodelle, die, wie der amerikanische Angriffshubschrauber Apache, verstärkt in den Nachtstunden geflogen werden.

Es kann nicht hingenommen werden, daß einerseits die Zivilluftfahrt zu Recht zunehmenden Beschränkungen unterliegt, andererseits dem militärischen Flugverkehr weit darüber hinausgehende Sonderrechte eingeräumt werden.

Es ist daher dringend geboten, auch für den Flugbetrieb im Bereich der Hubschrauber-Flugplätze der alliierten Streitkräfte verbindliche Regelungen zu schaffen, die zu notwendigen Lärminderungen führen und schließlich dem Schutz der Bürger dienen.

Als Vorbild für die Festlegung derartiger Betriebsbeschränkungen könnten die verbindlichen Verwaltungsvereinbarungen dienen, die nach Artikel 53 Zusatzabkommen NATO-Truppenstatut (ZA-NTS) zur Begrenzung der Lärmbelastung im Bereich der den alliierten Streitkräften überlassenen Truppenübungsplätze abgeschlossen wurden.

29.04.94

Beschluß
des Bundesrates

**Entschlieung des Bundesrates zur Einfhrung von Vorschriften fr die
Nutzung von Hubschrauber-Flugpltzen der alliierten Streitkrfte**

Der Bundesrat hat in seiner 668. Sitzung am 29. April 1994 die aus der Anlage ersichtliche
Entschlieung gefat.

Anlage

Entschlieung des Bundesrates zur Einfhrung von Vorschriften fr die Nutzung von Hubschrauber-Flugpltzen der alliierten Streitkrfte

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, fr Hubschrauber-Flugpltze der alliierten Streitkrfte verbindliche Regelungen ber betriebliche Nutzungen herbeizufhren, durch die den berechtigten Interessen der Bevlkerung in der Umgebung der Flugpltze angemessen Rechnung getragen wird.

Begrndung:

Fr die Nutzung von Hubschrauber-Flugpltzen der alliierten Streitkrfte bestehen keine einheitlichen Vorschriften. Vielmehr gibt es bei den alliierten Streitkrften, denen in der Bundesrepublik nach dem Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut Liegenschaften fr den Betrieb von Flugpltzen berlassen worden sind, unterschiedliche betriebliche Regelungen. Diese sind jedoch weder in Verwaltungsvereinbarungen festgelegt worden noch in deutschen Vorschriften enthalten, sondern wurden, ohne verbindliche Wirkung zu haben, vielfach zwischen den Lndern und den Kommunen mit den Gaststreitkrften vereinbart.

Zwar legten sich die Alliierten auf einigen der von ihnen als Flugpltze genutzten Liegenschaften Selbstbeschrnkungen auf, wie beispielsweise das Konzept "Fly smart" der amerikanischen Streitkrfte. Dies enthlt jedoch keine strikte Weisung und wird hufig miachtet.

Die von den Hubschrauber-Flugpltzen ausgehenden Lrmissionen haben inzwischen teilweise ein Ausma erreicht, das ber eine bloe Belstigung hinausgeht und gesundheitliche Schden der Anwohner dieser Flugpltze befrchten lt. Die Belastungen der Brger haben in den vergangenen Jahren erheblich zugenommen, und zwar vor allem seit der Einfhrung neuer Hubschraubermodelle, die, wie der amerikanische Angriffshubschrauber Apache,verstrkt in den Nachtstunden geflogen werden.

Es kann nicht hingenommen werden, da einerseits die Zivilluftfahrt zu Recht zunehmenden Beschrnkungen unterliegt, andererseits dem militrischen Flugverkehr weit darber hinausgehende Sonderrechte eingerumt werden.

Es ist daher dringend geboten, auch fr den Flugbetrieb im Bereich der Hubschrauber-Flugpltze der alliierten Streitkrfte verbindliche Regelungen zu schaffen, die zu notwendigen Lrmminderungen fhren und schlielich dem Schutz der Brger dienen.

Als Vorbild für die Festlegung derartiger Betriebsbeschränkungen könnten die verbindlichen Verwaltungsvereinbarungen dienen, die nach Artikel 53 Zusatzabkommen NATO-Truppenstatut (ZA-NTS) zur Begrenzung der Lärmbelastung im Bereich der den alliierten Streitkräften überlassenen Truppenübungsplätze abgeschlossen wurden.